

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12.12.2012 die folgende Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.96 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab 01.01.2013 1,92 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab 01.01.2013 0,32 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder
Wasser
ab 01.01.2013 1,92 €
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

§ 43 Abs. 5 der Abwassersatzung wird neu eingefügt:

- (5) Die Gebührenschuld gem. § 38 Abs. 1 ruht gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V. mit §
27 KAG auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last.

Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 12.12.2012

Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.